

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus dem Oldenburger Lande

Bucholtz, Franz

Oldenburg, 1889

[Vorwort]

urn:nbn:de:gbv:45:1-7913



Die in den nachfolgenden Blättern enthaltenen Beiträge zur Kenntniß unseres Landes sind theilweise bereits an anderer Stelle veröffentlicht gewesen und jetzt, mannichfach überarbeitet und erweitert, mit anderen Aufsätzen zu einem kleinen Buche verbunden, dem die seltene Jubelfeier der Stalling'schen Officin zu einer, der Harmlosigkeit seines Inhalts kaum entsprechenden äußeren Ausstattung verholfen hat.

Es kann nicht die Absicht sein, auf dem so reichlich bearbeiteten Felde der Lokalggeschichte und Landeskunde durchweg Neues zu bieten. Der Zweck dieser Aufsätze würde erreicht sein, wenn sie auch Bekanntes in neuer Form und Beleuchtung zeigen, in die so wenig augenfällige Landschaft etwas Stimmung bringen oder aus der Enge der Verhältnisse zuweilen den Blick in einen größeren Zusammenhang eröffnen. In den Anmerkungen ist über die in der Hauptsache benutzten Quellen Rechenschaft gegeben und mögen einige weitere Ausführungen zur Orientirung für denjenigen dienen, welcher über den einen oder anderen Punkt, der im Texte nur eine durch den Plan des Ganzen geforderte beschränkte Behandlung erfahren konnte, sich genauer zu unterrichten wünscht.

Oldenburg, 23. October 1889.

Der Verfasser.

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Inhalt:

Die Anfänge Oldenburgs. — Der Graf Egilmar und die Jburger Mönche. — Der Brückenkopf an der Hunte und die Ansiedelung der Fischer und Bauern. — Das Marktrecht und die rechtlichen Verhältnisse der Bewohner. — Der Freiheitsbrief vom Jahre 1345. — Erweiterung der Stadt. — Wehrkraft. — Bürgerliche Verfassung. — Streit mit dem Grafen. — Untergang der Autonomie. — Zustände zur Zeit der letzten Grafen. — Die dänische Zeit. — Der Brand von 1676 und sonstiges Unglück. — Die Bannmeilen. — Verfassungsumwandlungen. — Verfall der Wehrkraft. — Die Stadtsoldaten. — Eintritt der Gottorper in die Regierung. — Aufhebung der Festung und Uebergang zur modernen Residenz. — Neubauten. — Die Stadtverfassung von 1853.